

**Gesetz vom ....., mit dem die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 geändert wird**

Der Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287/1984, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 44/2016, beschlossen:

Die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag „§ 13 Allgemeine Pflichten des Dienstgebers“ wird die Zeile „§ 13a Benachteiligungsverbot“ eingefügt.

b) Nach dem Eintrag „§ 232t Auskunftspflicht“ wird Folgendes eingefügt:  
„ Gleichbehandlungsbeauftragte/r

§ 232u Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte“

2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

**„§ 13a**

**Benachteiligungsverbot**

Dienstnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit im Sinne des Art. 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art. 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 Gebrauch machen, dürfen als Reaktion auf eine Beschwerde wegen einer Verletzung der durch die Freizügigkeit gemäß Art. 45 AEUV, Art. 1 bis 10 VO 492/2011 und Art. 1 RL 2014/54 gewährten Rechte oder wegen der Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung dieser Rechte weder gekündigt, noch entlassen oder auf andere Weise benachteiligt werden.“

3. Nach § 232t wird folgender § 232u samt Unterabschnittsbezeichnung eingefügt:

**„ Gleichbehandlungsbeauftragte/r**

**§ 232u**

**Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte**

(1) Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte ist von der Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen und hat Bedienstete oder Bediensteter des Landes Burgenland zu sein.

(2) Die Funktion endet mit dem Ablauf der Funktionsdauer, durch Verzicht oder Widerruf der Bestellung. Der Verzicht ist der Landesregierung gegenüber schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte die Stellung als Bedienstete oder Bediensteter des Amtes der Burgenländischen Landesregierung verliert oder wenn Umstände eintreten, die der

ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes voraussichtlich auf Dauer entgegenstehen. Umstände, die einer ordnungsgemäßen Ausübung entgegenstehen liegen dann vor, wenn die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte aus gesundheitlichen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann oder die ihr oder ihm obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat. Scheidet die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtsdauer eine oder ein neuer Gleichbehandlungsbeauftragter zu bestellen.

(3) Der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten obliegt die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne der §§ 232i bis 232m diskriminiert fühlen.

(4) Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte hat von Amtes wegen ein Verfahren einzuleiten, wenn sie oder er eine Verletzung des Gleichbehandlungsverbotes vermutet und der Gleichbehandlungskommission die Gründe für diese Vermutung glaubhaft macht.

(5) Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Gleichbehandlungskommission teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie oder er kann von der Gleichbehandlungskommission mit der Durchführung von Ermittlungen beauftragt werden, wobei sie oder er den Betriebsrat zur Mitwirkung heranzuziehen hat. Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte ist befugt, betriebliche Räume zu betreten, Einsicht in die Unterlagen der Betriebe zu nehmen, Ablichtungen und Abschriften der Unterlagen anzufertigen, wenn sie dazu von der Gleichbehandlungskommission beauftragt wurde. Ein solcher Auftrag darf nur erteilt werden, wenn das für die zweckmäßige Durchführung von Ermittlungen unbedingt erforderlich ist. Die Dienstgeber haben das Betreten der Räume, die Einsicht in die Unterlagen und die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen im Rahmen der Befugnis, die der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten zusteht, zu dulden.

(6) Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte hat in ihrem oder seinem Wirkungsbereich hinsichtlich der diesem Gesetz unterliegenden Personen, die Unionsbürger oder Staatsbürger anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens oder der Schweiz sind, oder die nach den Vorschriften des Unionsrechts oder sonstiger Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration diesen Personen gleichzustellen sind, mit allen sich aufgrund der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ergebenden Fragen der Gleichstellung zu befassen, soweit diese Angelegenheiten betreffen, die in diesem Gesetz geregelt sind. Insbesondere kann die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte Erhebungen durchführen und Analysen erstellen sowie der Öffentlichkeit entsprechende Informationen zur Verfügung stellen.

(7) Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte kann, wenn dies erforderlich ist, aufgrund einer behaupteten Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes die Dienstgeber zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme auffordern. Sie oder er kann auch weitere Auskünfte von den Dienstgebern, den Betriebsräten und den Dienstnehmern der betroffenen Betriebe einholen. Diese sind verpflichtet, der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(8) Soweit keine Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen, kann die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte mit Einrichtungen der Europäischen Union zum Zwecke der Förderung der Gleichbehandlung, zu Fragen der Gleichbehandlung und zum Zwecke der Nichtdiskriminierung Informationen austauschen.

(9) Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.

(10) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereichs der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten zu unterrichten. Sie oder er ist verpflichtet, der Landesregierung die verlangten Auskünfte zu erteilen.“

4. § 290 lautet:

## „§ 290

### Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf die nachstehenden Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgenden Fassungen anzuwenden:

1. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. 235/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2002,
2. Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 82/2016,
3. Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 69/2014,

4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2016,
5. Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. I Nr. 400/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 77/2016,
6. Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 53/ 2016,
7. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/ 2016,
8. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch - ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 43/ 2016,
9. Zivilprozessordnung - ZPO, RGBl. Nr. 113 /1895, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 94/2015,
10. Allgemeines Pensionsgesetz - APG, BGBl. I Nr. 142 /2004, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 53/ 2016,
11. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 44/2016,
12. Spaltungsgesetz - SpaltG, BGBl. Nr. 304/1996, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2015,
13. Wehrgesetz 2001 - WG, BGBl. I Nr. 146 /2001, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2016,
14. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 146/2015,
15. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 53/2016,
16. Arbeitsmarktförderungsgesetz – AMFG, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
17. Kinderbetreuungsgeldgesetz - KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 53/2016,
18. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz - BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 73/2016,
19. Pensionskassengesetz - PKG, BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 68/2016,
20. Feiertagsruhegesetz, BGBl. Nr. 153/1957, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 113/2006,
21. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 44/2016,
22. Schulunterrichtsgesetz - SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016,
23. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016,
24. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 57/2015,
25. Entwicklungszusammenarbeitsgesetz – EZA-G, BGBl. I Nr. 49/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2003,
26. Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996, BGBl. Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2015,
27. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 163/2015,
28. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 163/2015,
29. Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG, BGBl. I Nr. 105/2013, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2015,
30. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 72/2016,
31. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2016,
32. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBAG, BGBl. Nr. 298/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 157/2013,

33. Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 152/2015,
34. Gutangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 152/2015,
35. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
36. Aktiengesetz - AktG, BGBl. Nr. 98/1965, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 43/2016,
37. GmbH - Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 43/2016,
38. Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
39. Unternehmensgesetzbuch - UGB, dRGBl. Nr. 219/1897, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 43/2016,
40. Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 41/2016,
41. SCE-Gesetz-SCEG, BGBl. I Nr. 104/2006, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 43/2016,
42. Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 - VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2016,
43. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 53/2016,
44. Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz - AMPFG, BGBl. Nr. 315/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2016,
45. Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG, BGBl. I Nr. 29/2003,
46. Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2016,
47. Normengesetz 2016- NormG 2016, BGBl. I Nr. 153/2015,
48. Landarbeitsgesetz 1984 - LAG, BGBl. Nr. 287/1984, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 44/2016,
49. Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2016,
50. Gleichbehandlungsgesetz - GIBG. BGBl. I Nr. 66/2004, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2015,
51. Betriebspensionengesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 44/2016,
52. Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 33/2013,
53. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 12/2015,
54. Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2015.

(2) Verweise in diesem Landesgesetz auf die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 sind Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), ABl. Nr. L 207 vom 18.08.2003 S. 1.“

5. Dem § 291 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeiter, ABl. Nr. L 94 vom 26.02.2014 S. 375, umgesetzt.

(6) Mit dem Gesetz LGBl. Nr. xx/xxxx wird die Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. Nr. L 128 vom 16.04.2014 S. 8, umgesetzt.“

6. Dem § 292 werden folgende Abs. 12 und 13 angefügt:

„(12) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 13a, 232u samt Unterabschnittsbezeichnung, §§ 290, 291 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(13) Die Bestimmungen der §§ 14a Abs. 2, 14b, 14c und 40f Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2016 sind nur mehr auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2017 ereignet haben. “

## Vorblatt

### **Ziel:**

Mit der vorliegenden Novelle zur Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO soll die Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. Nr. L 128 vom 16.04.2014 S. 8, umgesetzt werden.

### **Inhalt:**

Die Novelle beinhaltet einerseits die Umsetzung des Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 2014/54/EU, womit die neue Grundsatzbestimmung des § 13a Landarbeitsgesetz 1984 - LAG, BGBl. Nr. 287/1984, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 44/2016, ausgeführt werden soll. Andererseits wird durch diese Novelle auch der Art. 4 Abs. 1 der genannten Richtlinie umgesetzt werden, wonach jeder Mitgliedsstaat entsprechende Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen der Union und ihrer Familienangehörigen zu benennen hat. Die Zuständigkeiten dieser Stellen sind im Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie im Einzelnen angeführt.

### **Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Gemäß Art. 12 Abs.1 Z 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung. Die Anpassung an neu gefasste Grundsatzbestimmungen stellt eine verfassungsrechtliche Verpflichtung der Länder nach Art. 15 Abs. 6 letzter Satz B-VG dar. Sofern in diesem Gesetz darüber hinausgehende Maßnahmen getroffen werden, sind diese von Art. 15 Abs. 1 B-VG erfasst.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2014/54/EU (CELEX: 32014L0054) umgesetzt. Das Gesetz wird um den Umsetzungshinweis betreffend die bereits umgesetzte Richtlinie 2014/36/EU (CELEX: 32014L0036) ergänzt.

### **Auswirkungen betreffend verschiedene Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

### **Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Mehrkosten für das Land können sich durch die Bereitstellung der personellen und sachlichen Erfordernisse der oder des neuen Gleichbehandlungsbeauftragten ergeben. Allfällige damit verbundene Aufwendungen können nicht näher beziffert werden.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeines:**

Mit der vorliegenden Novelle der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, soll die Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. Nr. L 128 vom 16.04.2014 S. 8, umgesetzt werden.

Diese Novelle beinhaltet einerseits die Umsetzung des Benachteiligungsverbotes des Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 2014/54/EU. Andererseits wird durch diese Novelle auch der Art. 4 Abs. 1 der genannten Richtlinie umgesetzt werden, wonach jeder Mitgliedsstaat entsprechende Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen der Union und ihrer Familienangehörigen zu benennen hat. Die Zuständigkeiten dieser Stellen sind im Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie im Einzelnen angeführt.

Mit dem neuen § 232u soll die Richtlinie 2014/54/EU hinsichtlich der organisationsrechtlichen Belange umgesetzt werden. Nach Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie hat jeder Mitgliedsstaat eine oder mehrere Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung von Arbeitnehmern der Union und ihrer Familienangehörigen zu benennen, deren Zuständigkeiten im Einzelnen im Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie geregelt sind. Der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten wird damit zur Aufgabe gemacht, sich mit Fragen der Gleichstellung von freizügigkeitsberechtigten Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen im Rahmen der Europäischen Union, die vom persönlichen Geltungsbereich der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO erfasst werden, zu befassen. Der Aufgabenbereich erfasst entsprechend den Vorgaben der Richtlinie auch die Durchführung von Erhebungen und die Erstellung von Analysen sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z 1:**

Das Inhaltsverzeichnis wird um den § 13a sowie § 232u erweitert.

#### **Zu Z 2 (§ 13a):**

Mit dieser Bestimmung wird das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 2014/54/EU in der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 – LArbO, umgesetzt.

#### **Zu Z 3 (§ 232u):**

Durch die Einführung dieser Bestimmung betreffend die oder den Gleichbehandlungsbeauftragten wird die Vorgabe der Benennung einer oder mehrerer Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung von Arbeitnehmern der Union und deren Familien, mit den in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2014/54/EU umschriebenen Aufgaben, umgesetzt. Diese Bestimmung regelt das Verfahren hinsichtlich der Bestellung der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten samt den dazugehörigen Anhörungsrechten und definiert die Beendigungs- und Verzichtsgründe. Festgehalten wird in dieser Norm auch, dass die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte weisungsfrei ist und es werden die Informationsrechte der obersten Organe definiert. Im Zusammenhang mit der zweckmäßigen Durchführung von Ermittlungen ist festzuhalten, dass diese nur durchgeführt werden können, wenn dies unbedingt erforderlich ist und dieser Grundrechtseingriff dem Verhältnismäßigkeitsgebot entspricht. Das heißt, dass gegen die Ungleichbehandlung oder Diskriminierung in keiner anderen Form vorgegangen werden kann, als durch derartige Eingriffe.

#### **Zu Z 4 (§ 290):**

Mit dieser Bestimmung werden die Verweise bezüglich der angeführten Normen und deren Fundstellen den geltenden rechtlichen Grundlagen angepasst.

#### **Zu Z 5 (§ 291 Abs. 5 und 6):**

Diese Bestimmung enthält einen Verweis auf die Umsetzung der Richtlinien 2014/36/EU sowie 2014/54/EU.

#### **Zu Z 6 (§ 292 Abs. 12 und 13):**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes. Mit Abs. 13 wird die Einschränkung des zeitlichen Geltungsbereiches der betreffenden Bestimmungen im Hinblick auf die Erlassung des Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetzes (vgl. dessen Verfassungsbestimmung im § 1 Abs. 3 sowie vorgeschlagenen § 285 Abs. 62 des Landarbeitsgesetzes 1984, Art. 1 und Art. 4 Z 3 der genannten Regierungsvorlage) normiert.